

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Dachsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 12. November 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Dachsberg steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Dachsberg hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum , Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund DM 132,--. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf DM 264,--. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden im Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu weitere 5 Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Für Kampfhunde beträgt die Steuer das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1, für jeden zweiten und jeden weiteren Kampfhund beträgt die Steuer das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 2.
- (5) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino/Neapolitano, Fila Brasil, Dogue Bordeaux, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog-Argentino, Römischer Kampfhund und Chinesischer Kampfhund.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen , <BL>, <aG> oder <H> besitzen,
- (2) Hunden, die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.


§ 11 Ordnungswidrigkeiten

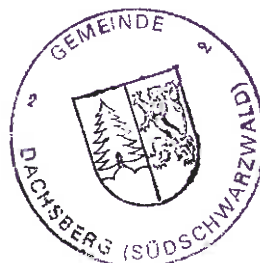
Ordnungswidrig im Sinne des § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 10 zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 26. November 1974 in der Fassung vom 30. November 1982 außer Kraft.

Dachsberg, den 12. November 1996


(Kaiser)
Bürgermeister





Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (€) (Euro-Anpassungs-Satzung vom 13.11.2001)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a Abs 2 Nr. 2 und 6 Abs. 4, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg am 13. November 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 12. November 1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dachsberg, am 23. November 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,- EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,- EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht."

Artikel 2 **Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 01. Dezember 1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dachsberg, am 12. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

"Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,31 EUR."

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q max)	3 und 5	7 und 10	20	30 m³/h
Nenndurchfluss (Q n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m³/h
EUR/Monat	2,30	2,56	3,07	3,58

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.”

3. § 42 erhält folgende Fassung:

“Verbrauchsgebühren”

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,33 EUR.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,33 EUR.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gemäß § 41 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 1,53 EUR.”

4. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 EUR.”

Artikel 3 **Änderung der Abwassersatzung**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 01. Dezember 1998, zuletzt geändert am 28. November 2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dachsberg, am 12. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus Teilbeträgen

1. für den öffentlichen Schmutzwasserkanal
(Schmutzwasserkanalbeitrag) Euro 0,54 je m² Nutzungsfläche (§25 Abs. 1)
2. für den mechanischen und biologischen Teil
des Klärwerks (Klärbeitrag) Euro 1,86 je m² Nutzungsfläche (§25 Abs. 1)

3. für den öffentlichen Niederschlagswasserkanal
(Niederschlagswasserkanalbeitrag) Euro 2,77 je m² Grundfläche (§25 Abs. 2)

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Maximaldurchfluß (Q max)	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluß (Q n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15m ³ /h
EUR/Monat	1,28	1,53	2,05	2,56

3. § 41 erhält folgende Fassung:

“Verbrauchsgebühren”

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 beträgt je m³ Abwasser Euro 2,35 .

Artikel 4 **Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 25. November 1997, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dachsberg, am 13. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 920 Euro | 104,- Euro |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 920 Euro,
aber nicht mehr als 1.840 Euro | 208,- Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.840 Euro,
aber nicht mehr als 3.680 Euro | 412,- Euro |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.680 Euro | 516,- Euro |

Artikel 5 **In-Kraft-Treten**

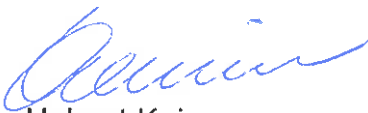
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dachsberg, den 13. November 2001



Helmut Kaiser
Bürgermeister

